

Beschluss Nr. 723/2022

Schwyz, 20. September 2022 / jh

Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

Gemäss § 52 der Kantonsverfassung (KV) beteiligt sich der Kantonsrat an der Tätigkeits- und Finanzplanung des Kantons. Er beschliesst den Voranschlag sowie den Steuerfuss (§ 53 Abs. 1 KV). Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (SRSZ 144.110, FHG) präzisiert Inhalt und Erlass des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Gemäss § 10 FHG erlässt der Regierungsrat den AFP und unterbreitet diesen an der Wintersitzung dem Kantonsrat. Dabei genehmigt der Kantonsrat die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung (§ 17 Abs. 1 FHG). Von den übrigen Teilen des AFP nimmt der Kantonsrat Kenntnis und kann Erklärungen beschliessen (§ 11 Abs. 1 und 2 FHG).

Beschluss des Regierungsrates

1. Der AFP 2023–2026 wird beschlossen.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a) die in den Leistungsaufträgen in Ziffer 6 des Berichts zum AFP 2023–2026 aufgeführten Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zu genehmigen;
 - b) den Steuerfuss gemäss Ziffer 2.6 des Berichts zum AFP 2023–2026 auf 120 % bei den natürlichen Personen und 160 % bei den juristischen Personen der einfachen Steuer festzusetzen;
 - c) die übrigen Teile des AFP 2023–2026 zur Kenntnis zu nehmen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter; Finanzkontrolle (zuhanden Staatswirtschaftskommission).

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber